Antrag auf Anordnung

verkehrsrechtlicher Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Eingangsstempel/Vermerke

Anschrift der zuständigen Behörde:

Gemeinde Mettlach
Straßenverkehrsbehörde
Freiherr-vom-Stein-Straße 64
66693 Mettlach

Ich/Wir beantrage(n)

☐ **gem. dem auf der Rückseite abgebildeten Lage- und Verkehrszeichenplanes** [1)]

☐ **gem. dem beigefügten Regelplan**
☐ **innerorts** ☐ **außerorts**

☐ **ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes** [2)]

den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneter Maßnahmen

Antragsteller	Name, Vorname	Firmenbezeichnung
	Anschrift (PLZ, Ort, Straße)	
	Verantwortlicher Bauleiter für die Baustelle (Name, Anschrift, Telefon)	

Straßenbezeichnung	Anordnung für folgende Straßensperrung: Auf der Gemeindestraße (Nr. oder Name)		
Ort der Sperrung	bei km / von km bis km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. bis Haus-Nr.		
Dauer der Sperrung	vom	längstens bis	
	bis zur Beendigung der Bauarbeiten		
Umfang der Sperre	**für den** ☐ Gesamtverkehr ☐ Fußgängerverkehr ☐ teilweise ☐ halbseitig ☐ vollständig		
Restbreite der nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche	im Bereich des Gehweges m	am Fahrbahnrand m (min. 5,50m)	halbseitig m (min. 3,00 m)
Grund der Sperrung			
Umleitung/ Anliegerverkehr (nur bei Straßensperrung)	Der Verkehr wird umgeleitet über		
	Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis		

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstandenen Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast übernommen.

Datum, Ort:

Unterschrift des Antragstellers:

Anlagen:

1) Der Plan soll enthalten
a) den Straßenabschnitt
b) die im Zuge des Abschnitts bereits bestehenden Verkehrsschilder, -einrichtungen und Anlagen
c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und -einrichtungen
e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei nacht vorgesehen sind (bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf).

2) Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht
a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstätte, wenn sich die Arbeiten nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht
c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.